Liebe Flüchtlingshelfer*innen,

gerne möchte ich Sie mit diesem Schreiben über Neuigkeiten rund um Ihr Engagement und über interessante Veranstaltungen und Online-Seminare informieren.

1. Digitales Helferkreistreffen am 07. Dezember 2022

Hiermit möchte ich Sie an unser nächstes digitales Helferkreistreffen der Ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe im Unterallgäu am Mittwoch den 07. Dezember um 18:30 Uhr erinnern. Hierbei haben Sie die Möglichkeit, sich über aktuelle Probleme, Herausforderungen und Erfolge untereinander auszutauschen und Fragen direkt an Vertreterinnen und Vertreter der Ausländerbehörde, des Jobcenters, des Sozialamtes und der Caritas zu richten. Für eine Anmeldung schreiben Sie bitte bis zum 02. Dezember 2022 eine kurze E-Mail an carolin.ratzinger@fwa-schaffenslust.de.

Eine Teilnahme erfolgt digital per Zoom über **folgenden Link:** https://us02web.zoom.us/j/87635191898?pwd=dStkdVpjMlhNUHRyL01BbXpKTU5xQT09

2. Gebührenerhebung für staatliche Unterkünfte

Die beigefügten Anlagen werden voraussichtlich demnächst in den staatlichen Asylunterkünften ausgehängt. Gerne möchte ich Ihnen ein paar Hintergrundinformationen zum Thema "Unterkunftsgebühren für staatliche Unterkünfte" zu geben.

Für die **Unterbringung in einer staatlichen Unterkunft werden Gebühren** erhoben. Zuständig hierfür ist die Zentrale Gebührenabrechnungsstelle bei der Regierung von Unterfranken. Die Regierung von Unterfranken erlässt Gebührenbescheide für die untergebrachten Personen und stellt diesen die Bescheide zu.

Erhalten von Ihnen betreute Personen einen Gebührenbescheid beachten Sie bitte folgendes:

- Erhalten die Personen laufende Leistungen des Jobcenters, kann der Gebührenbescheid einfach beim Jobcenter eingereicht werden. Eine Übersendung per Post genügt vollkommen. Eine Übernahme der Gebühren als Unterkunftskosten kann dann vom Jobcenter im laufenden Leistungsbezug ohne weiteres geprüft werden.
- Erhalten die Personen aktuell keine laufenden Leistungen des Jobcenters die Gebührenforderung ist aber so hoch, dass sie nicht aus eigenen Mitteln aufgebracht werden kann, ist folgendes zu beachten: Die Personen können (ggf. auch nur für 1 Monat) Leistungen zur Grundsicherung beantragen. Es handelt sich um einen kompletten Neuantrag und die Gebührenforderung wird im Monat der Fälligkeit der Gebühr als Unterkunftskosten berücksichtigt. WICHTIG ist aber: der Antrag muss im gleichen Monat gestellt werden. Wird der Antrag verspätet gestellt (z. B. Gebührenbescheid am

10.12.2022 erhalten, Antrag beim Jobcenter wird erst im Januar 2023 gestellt), ist eine rückwirkende Prüfung und Übernahme der Kosten nicht möglich!

3. Fahrkostenbezuschussung ehrenamtlicher Helfer*innen

Das Sozialamt weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass sich der Fahrtkostenzuschuss nicht auf Einkaufsfahrten und Fahrten zum Bahnhof erstreckt. Wir leiten hierzu eine Infomail des Sozialamtes weiter und bitten um Beachtung:

"In letzter Zeit gehen wieder vermehrt Fahrkostenerstattungsanträge über die örtlichen Gemeinden von Flüchtlingshelfern ein. Es ist festzustellen, dass Ehrenamtliche immer wieder Flüchtlinge vom Wohnort zum Bahnhof fahren, obwohl die Entfernung nur wenige Kilometer beträgt und diese Fahrten dann über die Landkreis-Konzeption abrechnen wollen. Ich bitte die Helferkreise darüber zu informieren, dass wir künftig derartige Fahrten nicht mehr über den Fahrtkostenzuschuss fördern können.

Sofern Ehrenamtliche diese Fahrten vornehmen, so handelt es sich um reine Privatfahrten, wo auch der Flüchtling selbst hierfür den Fahrer entschädigen kann. Ich habe dieses Jahr darauf hingewiesen, dass künftig wieder strenger auf den eigentlichen Sinn und Zweck dieser Konzeption geachtet wird. Der Fahrkostenzuschuss ist in erster Linie für Behördenfahrten, Krankenfahrten sofern Begleitperson erforderlich oder auch zum Transport von sperrigen Möbeln z. B. in Zusammenhang mit Umzügen gedacht.

Hier jegliche Einkaufsfahrten oder auch Fahrten zu Bewährungshelfern usw. zu bezuschussen, ist nicht Aufgabe des Landkreises. Im Zusammenhang mit den Flüchtlingen aus der Ukraine, möchte ich zudem noch darauf hinweisen, dass es sich ab dem Zeitpunkt, wo dieser Personenkreis in die (Regel)Sozialsysteme nach dem SGB II oder SGB XII wechselt, es sich grundsätzlich um keine Flüchtlinge im engeren Sinne mehr handelt. Diese erhalten dann den gleichen Regelbedarfssatz, wie jeder andere Grundsicherungsempfänger auch. In diesen Sätzen, welche wesentlich höher sind als nach dem AsylbLG, ist auch pauschal ein Anteil für die Mobilität enthalten. Insofern ist es Empfängern solcher Leistungen auch zumutbar für Fahrkosten in gewissen Umfang selbst aufzukommen."

Gerne können wir Fragen und Anregungen zu diesem Thema bereits auf dem nächsten Helferkreistreffen am 07.12.2022 klären.

4. Übersichtliche Energiespartipps: Broschüren in verschiedenen Sprachen

Der Caritasverband stellt kleine, übersichtliche Informationsbroschüren in verschiedenen Sprachen bereit. Dieses Heft greift die wichtigsten Energiespar-Tipps auf und gibt sie leicht verständlich wieder. Zur Verfügung steht diese Broschüre auf Deutsch sowie in weiteren elf Sprachen. Den Link zum Download der Broschüren finden hier.

5. Online-Seminare und Veranstaltungen

Mo 28.11.2022, 18:00 – 20:00 Uhr:

Online-Seminar Refugee Law Clinic: **Was es bedeutet staatenlos zu sein**. Weitere Infos und die Anmeldung finden Sie <u>hier</u>.

Di 06.12.2022, 17:00 – 18:30 Uhr:

Online-Austausch Veranstaltungsprogramm Flüchtlingsrat NRW: **Abschiebungen**. Alle Infos und die Anmeldung finden Sie <u>hier</u>.

Do 08.12.2022, 17:30 – 19:00 Uhr: Online-Austausch Veranstaltungsprogramm Flüchtlingsrat NRW: **Der Zugang zum Arbeitsmarkt.** Alle Infos und Anmeldung finden Sie <u>hier</u>.

Projekt FEELS – Online-Einführungskurse des Goethe-Instituts in die Spracharbeit mit Geflüchteten.

Termine: Montag und Mittwoch. Ein Kurs umfasst insgesamt 9 Stunden, die auf zwei Wochen verteilt sind. Kostenlos. Weitere Infos und die Anmeldung finden Sie <u>hier</u>.

6. Sonstiges

Das vom StMI ins Leben gerufene Hilfe-Portal <u>www.ukraine-hilfe.bayern.de</u> wurde aktualisiert. Der Abschnitt "Informationen für Geflüchtete aus der Ukraine" wurde erweitert, sodass nun noch mehr Antworten und Hinweise auf die meistgestellten Fragen erhalten können.

Bei Fragen und sonstigen Anliegen können Sie mich immer unter meiner E-Mail Adresse carolin.ratzinger@fwa-schaffenslust.de oder im Büro unter der Nummer 08331-96 133 95 erreichen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und eine ruhige Advents- und Vorweihnachtszeit!

Mit freundlichen Grüßen

Carolin Ratzinger Projektleiterin Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe Integrationslotsin*

Schaffenslust
Freiwilligenagentur Memmingen-Unterallgäu
Weinmarkt 14
87700 Memmingen
Tel. 08331 96 133 95
Fax 08331 96 133 97
www.fwa-schaffenslust.de

*Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gefördert

Regierung von Unterfranken

Zentrale Gebührenabrechnungsstelle Bayern

Information zur Gebührenerhebung in staatlichen Unterkünften

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Inanspruchnahme einer staatlichen Einrichtung sowie für die Zurverfügungstellung von Verpflegung werden durch die zentrale Gebührenabrechnungsstelle Kosten (Gebühren und Auslagen) festgesetzt. Die Kostenfestsetzung kann auch für bereits vergangene Monate erfolgen.

Im Wesentlichen gibt es zwei Konstellationen der Kostenerhebung in staatlichen Unterkünften:

- 1. Kostenpflicht für Personen mit einer Fiktionsbescheinigung/Aufenthaltserlaubnis (u.a. auch nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine)
- 2. Kostenpflicht für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG mit Einkommen und/oder Vermögen.

Abhängig von der Zimmerkategorie werden monatlich die folgenden Gebühren pro Person erhoben:

•	Abgeschlossene Wohneinheiten	147,00€
•	Einzelzimmer	139,00€
•	Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	79,00€
•	Mehrbettzimmer ab fünf Betten, sonstige Unterkünfte	65,00€

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind keine Gebühren für die Unterkunft zu entrichten. Es werden jedoch Auslagen für Verpflegung erhoben.

Für Verpflegung werden für das Jahr 2022 maximal folgende Beträge festgesetzt:

•	Erwachsene Person	monatlich 150,93€
•	Kind (14-17 Jahre)	monatlich 160,38€
•	Kind (6-13 Jahre)	monatlich 118,02€
•	Kind (bis 5 Jahre)	monatlich 90,52 €.

Übernahme der Kosten durch Jobcenter bzw. Sozialamt:

Bei Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung durch das örtlich zuständige Jobcenter bzw. Sozialamt. Bitte wenden Sie sich noch im Laufe des Monats des Zugangs Ihres Kostenbescheides mit diesem an das zuständige Jobcenter oder Sozialamt. Maßgeblich ist allein der Zeitpunkt der Fälligkeit der Kosten der Unterkunft. Bitte beachten Sie, dass Verpflegungsauslagen vom Jobcenter nicht als Kosten der Unterkunft übernommen werden können.

Bei Rückfragen können Sie sich an die **Hotline** der zentralen Gebührenabrechnungsstelle unter **0800 - 50 99 888** (Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Gebührenabrechnungsstelle Bayern

Regierung von Unterfranken

Zentrale Gebührenabrechnungsstelle Bayern

Information on the charging of fees in state accommodations

Dear Sir or Madam

For the accomodation in a state facility and for the provision of meals, costs (fees and expenses) are charged by the zentrale Gebührenabrechnungsstelle. Costs can also be charged for months that have already passed.

Essentially, there are two constellations of cost charging in state accommodations:

- 1. Charge for persons with a Fiktionsbescheinigung/Aufenthaltserlaubnis (among others also according to § 24 AufenthG for refugees from Ukraine)
- 2. Charge for persons entitled to benefits according to the AsylbLG with income and/or assets.

Depending on the room category, the following fees are charged monthly per person:

•	Self-contained accommodation	€ 147.00
•	Single room	€ 139,00
•	Shared room up to four beds	€ 79,00
•	Shared room with five beds or more, other accommodation	€ 65,00

There are no fees for accommodation until the age of 18. However, expenses for meals are charged.

The following maximum amounts will be charged for meals for the year 2022:

•	Adult	monthly 150,93€
•	Child (14-17 years)	monthly 160,38€
•	Child (6-13 years)	monthly 118,02€
•	Child (up to 5 years)	monthly 90,52€

Assumption of costs by Jobcenter or Sozialamt:

For those entitled to benefits under Sozialgesetzbuch II or XII, there may be a **claim for the assumption of costs** for accommodation and heating by the locally responsible Jobcenter or Sozialamt. Please contact the Jobcenter or Sozialamt responsible for you with your cost notification **during the month** in which you receive it. Only the date on which the accommodation costs are due is decisive. Please note that meal expenses cannot be covered by the Jobcenter as accommodation costs.

If you have any questions, you can contact the **hotline** of the zentralen Gebührenabrechnungsstelle at **0800 - 50 99 888** (Monday to Thursday 09:00 to 15:00 and Friday 9:00 to 13:00).

Yours sincerely,

Zentrale Gebührenabrechnungsstelle Bayern